



Garagenordnung

- ▶ Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind auch im Verkehr innerhalb der Garage genau zu befolgen. Dabei sind Lichtsignale, Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge zu beachten. Werden Fahrzeuge vorschriftswidrig geparkt, sodass angrenzende Parkflächen nicht der Markierung entsprechend benutzt werden können, ist für sämtliche in Anspruch genommene Parkplätze Entgelt zu entrichten. In der Garage darf nur im Schrittempo mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
- ▶ Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.
- ▶ Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Treibstoffbehälter undicht ist oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben wird, ist unzulässig. Parken mit Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist vorher der Betriebsleitung anzuzeigen.
- ▶ Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten. Der Zutritt alkoholisierter Personen kann untersagt werden.
- ▶ Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperrern. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird vom Garagenpersonal verlangt, dass das Fahrzeug unversperrt geparkt wird, sind sämtliche bewegliche Gegenstände aus dem Fahrgastraum zu entfernen und im Kofferraum zu deponieren. Dieser ist sodann zu verschließen.
- ▶ Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage und den brandgefährdeten Nebenräumen polizeilich strengstens verboten.
- ▶ Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Vergiftungsgefahr! Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen der Motoren im Leerlauf ist zu vermeiden.
- ▶ Der durch Lautsprecher oder aufleuchtende Warntafeln verlautbarten Aufforderung „Zufahrt bzw. Zutritt verboten“ oder „Motor abstellen“, „Garage verlassen“, ist unbedingt Folge zu leisten.
- ▶ Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe, Flüssiggasflaschen, dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen noch sonst in den Garagenräumen aufbewahrt werden. Im Fahrzeug darf jedoch ein leerer oder gefüllter, explosionsssicherer, dicht verschlossener Reservetreibstoffbehälter bis max. 10L Fassungsvermögen untergebracht werden.
- ▶ Es ist unzulässig in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe einzuleiten.
- ▶ Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern ist verboten.
- ▶ Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in den Betriebsräumen ist bloß im Nebel erlaubt.
- ▶ Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten der Brandklasse B (keine Halogen- oder Naßlöcher verwenden) zu unternehmen und sowohl die Feuerwehr (Notruf 122) als auch die Betriebsleitung zu informieren.
- ▶ Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befaßt sind, haben die Garage am schnellsten Wege zu Fuß zu verlassen. Aufzüge dürfen dabei nicht benützt werden.
- ▶ Wir ersuchen, jede vermeidbare Verunreinigung der Betriebsräume zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden. Abfälle sind selbst zu beseitigen.
- ▶ Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt in der Garage, wie z.B. ein Ausruhen in dem Fahrzeug ist nicht gestattet.
- ▶ Hat der Kunde Einrichtungen der Garage oder fremde Fahrzeuge beschädigt, ist dies sofort der Betriebsleitung zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.
- ▶ Fahrzeuge, die in die Garage bzw. das Parkhaus eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z. B. zum Zwecke der Ummeldung, ist unbedingt vorher der Betriebsleitung zu melden. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafel geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizei- bzw. Gendarmeriedienststelle in den Besitz der Garage bzw. des Parkhausunternehmens über, das berechtigt ist (§ 329 ABGB) alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben.
- ▶ Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (Gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.
- ▶ Abweichend von §§ 970 und 970a ABGB haftet der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer nur dann für Beschädigungen, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie für die Beschädigung und den Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes (Reisegepäck), wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verursacht wurde. Für den Verlust von wertvollen Gegenständen, Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren haftet der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer keinesfalls, ebensowenig für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden. Der Ersatzanspruch erlischt, wenn der Geschädigte nach Erlangen der Kenntnis von den Schäden nicht ohne Verzug der Betriebsleitung noch vor der Ausfahrt aus der Garage Anzeige macht.
- ▶ Bietet das Garagen- bzw. Parkhausunternehmen den Abschluß einer Versicherung des Fahrzeuges für fremde Rechnung an, so hat der Kunde seine Rechte als Versicherter direkt bei der Versicherungsanstalt gemäß den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes 1958 über die Schadensversicherung geltend zu machen. Die Betriebsleitung wird dem Kunden die erforderlichen Hinweise und Unterlagen zur Verfügung stellen.